

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Nr. 363

ausgegeben am 23. Dezember 2014

Gesetz

vom 7. November 2014

über die Abänderung des Marktmissbrauchsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. November 2006 gegen den Marktmissbrauch im
Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz; MG), LGBI.
2007 Nr. 18, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 5a

A^{bis}. Meldung und Veröffentlichung von Insider-Informationen

Art. 5a

Melde- und Veröffentlichungspflichten

1) Emittenten von Finanzinstrumenten geben Insider-Informationen,
die sie unmittelbar betreffen, so bald als möglich der Öffentlichkeit be-
kannt. Sie haben alle veröffentlichungspflichtigen Insider-Informationen
sowie alle erheblichen Veränderungen im Hinblick auf eine bereits offen-

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 75/2014 und 101/2014

gelegte Insider-Information während eines angemessenen Zeitraums auf ihrer Webseite anzuzeigen. Ein Emittent kann die Bekanntgabe von Insider-Informationen auf eigene Verantwortung aufschieben, wenn:

- a) die Bekanntgabe seinen berechtigten Interessen schaden könnte, sofern diese Unterlassung nicht geeignet ist, die Öffentlichkeit irrezuführen;
- b) er die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten kann; und
- c) er die FMA unverzüglich von der Entscheidung, die Bekanntgabe der Insider-Informationen aufzuschieben, unterrichtet.

2) Emittenten oder in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnde Personen, die Insider-Informationen im normalen Rahmen der Ausübung ihrer Arbeit oder ihres Berufes oder der Erfüllung ihrer Aufgaben an einen Dritten weitergeben, geben diese Informationen der Öffentlichkeit vollständig und tatsächlich bekannt, und zwar zeitgleich bei absichtlicher Weitergabe der Informationen und unverzüglich im Fall einer nicht absichtlichen Weitergabe. Die Veröffentlichungspflicht gilt nicht, wenn die Person, an die die Information weitergegeben wird, auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, einer Satzung oder eines Vertrages zur Vertraulichkeit verpflichtet ist.

3) Emittenten oder in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnde Personen haben ein Verzeichnis der Personen zu führen, die für sie auf Grundlage eines Arbeitsvertrags oder anderweitig tätig sind und Zugang zu Insider-Informationen haben. Sie haben das Verzeichnis regelmässig zu aktualisieren und der FMA auf Anfrage zu übermitteln.

4) Das Verzeichnis nach Abs. 3 hat insbesondere zu enthalten:

- a) die Personalien aller Personen, die regelmässig oder anlassbezogen Zugang zu Insider-Informationen mit direktem oder indirektem Bezug zum Emittenten haben;
- b) den Grund für die Erfassung dieser Personen im Verzeichnis;
- c) das Erstellungs- und Aktualisierungsdatum des Verzeichnisses.

5) Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Emittenten, die für ihre Finanzinstrumente keine Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt in Liechtenstein oder einem anderen Mitgliedstaat beantragt oder erhalten haben.

6) Der Emittent verbindet die Veröffentlichung der Insider-Information nach Abs. 1 nicht auf irreführende Art und Weise mit der Vermarktung seiner Tätigkeiten. Er trägt in ausreichendem Masse dafür Sorge, dass die Veröffentlichung einer Insider-Information an das Publikum so zeitgleich wie möglich für alle Anlegerkategorien in den anderen Mit-

gliedstaaten erfolgt, in denen er die Zulassung seiner Finanzinstrumente zum Handel auf einem geregelten Markt beantragt oder bereits erhalten hat.

7) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere über:

- a) die Mittel und Fristen der Veröffentlichung nach Abs. 1;
- b) das Vorliegen eines berechtigten Interesses nach Abs. 1 Bst. a;
- c) die Gewährleistung der Vertraulichkeit nach Abs. 1 Bst. b;
- d) die Unterrichtung der FMA nach Abs. 1 Bst. c;
- e) den Inhalt, die Form und die Führung des Verzeichnisses nach Abs. 3 und 4.

Art. 26 Bst. a

- a) entgegen Art. 4, 5 und 5a eine Meldung oder Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder nicht nachholt;

II.

Übergangsbestimmung

Emittenten oder in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnde Personen haben spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der FMA erstmalig das Verzeichnis nach Art. 5a Abs. 3 zu übermitteln.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2015 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef